

# MAGISTRAT DER STADT WIEN

## Magistratsabteilung 37

Baupolizei

Dresdner Straße 73-75, 2. Stock

A - 1200 Wien

DVR:0000191

UID: ATU36801500

Fax: 4000 99 37010

Tel.: 4000 8037

e-mail: [post@ma37.wien.qv.at](mailto:post@ma37.wien.qv.at)

[www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)

MA 37 - Allg. 44194/2010

Wien, 18. Nov. 2010

Garagenrampen

## Alle Dezerne

Ergänzend zur Richtlinie über Garagenvidierungen wurde von der MA 46 folgende Richtlinie über Rampen in Garagen übermittelt, die Eingang in die zukünftige überarbeitete Version der Richtlinie über Garagenvidierungen finden wird:

Bei Garagen mit einer Nutzfläche **bis 1600 m<sup>2</sup>** sollten Rampen eine Mindestbreite von 3,0 m aufweisen. Werden diese im Gegenverkehr befahren, ist bis zur Breite von 5,0 m gegebenenfalls eine Gegenverkehrsregelung mittels VLSA erforderlich (Abklärung von der Verkehrsbelastung bzw. Verkehrssituation – Entscheidung im Einzelfall).

Für Garagen mit einer Nutzfläche von **mehr als 1600 m<sup>2</sup>** ist eine baulich getrennte Anordnung von Erschließungsflächen für FußgängerInnen und Fahrzeugverkehr erforderlich. Die Erschließungsflächen für FußgängerInnen können auch außerhalb der Rampe liegen.

Zusätzlich ist die Anordnung getrennter (baulicher oder markierter) Zu- und Abfahrten erforderlich. Dadurch ergeben sich folgende Querschnittsvarianten:

- Gehsteig 1,20 m, Fahrstreifen für Richtungsfahrbahn 3,00 m
- Gehsteig 1,20 m, Fahrbahn im Gegenverkehr 5,00 m (ohne bauliche Trennung)
- Gehsteig 1,20 m, Fahrstreifen in Einfahrtrichtung 2,50 m, baulicher Mittelteiler (Bordstein, Anm.: ca. 20 - 30 cm breit), Fahrstreifen in Ausfahrtrichtung 2,50 m. Auf dem baulichen Mittelstreifen in Bordsteinhöhe können auch geringfügige Einengungen (Kassenautomat, Schranken, etc.) angeordnet werden
- Gehsteig 1,20 m, Fahrstreifen einer Fahrtrichtung 3,00 m, bauliche Trennung (höher als Bordstein z.B. Mauer), Fahrstreifen der Gegenrichtung 3,00 m, Gehsteig 1,20 m

Für Garagen über 1600 m<sup>2</sup> Nutzfläche ist eine Gegenverkehrsregelung mit VLSA somit nicht möglich.

Die beiliegende Skizze soll dies veranschaulichen.

## Beilage

Der Abteilungsleiter:

KI. 37011

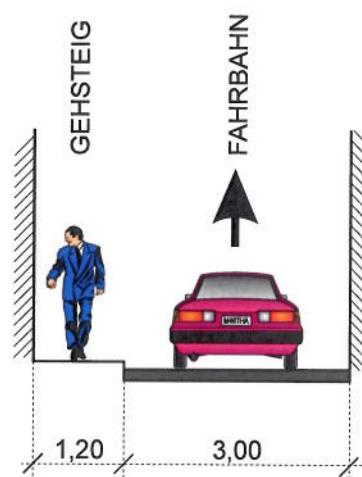
Mag. Dr. Cech  
Senatsrat

Garagen bis 1.600m<sup>2</sup> Nutzfläche  
Zu- und Abfahrt

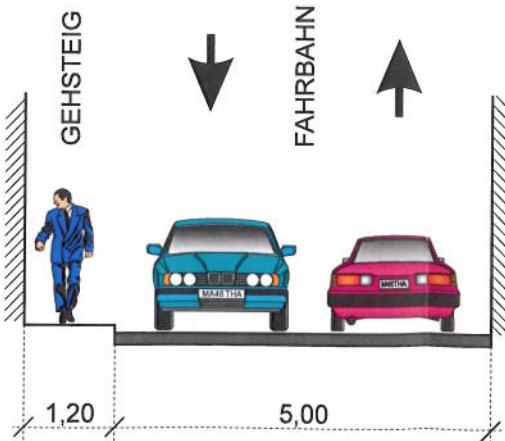


....3,0 - 5,0m VLSA für Gegenverkehrsregelung  
falls erforderlich

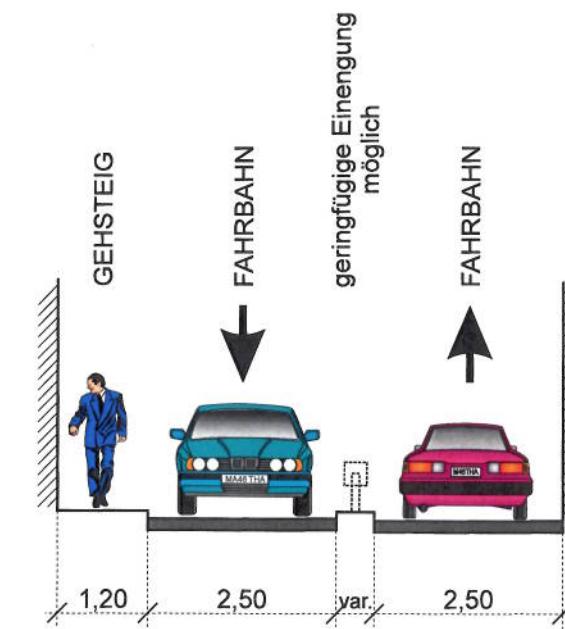
Garagen > 1.600m<sup>2</sup> Nutzfläche  
getrennte Zu- bzw. Abfahrt



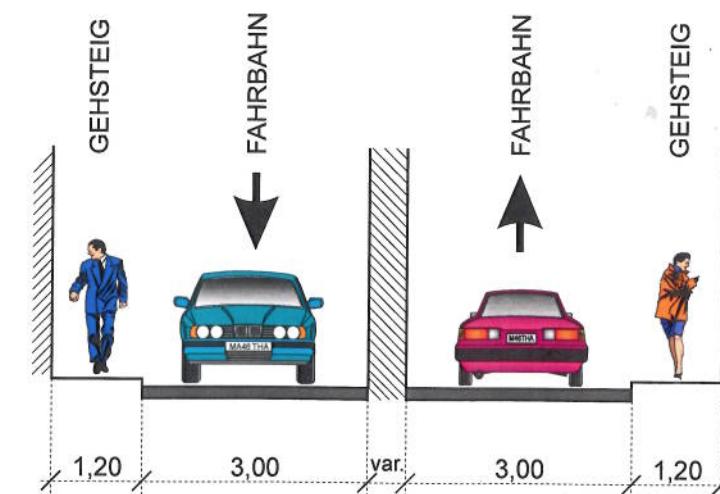
Garagen > 1.600m<sup>2</sup> Nutzfläche  
Zu- und Abfahrt im Gegenverkehr



Garagen > 1.600m<sup>2</sup> Nutzfläche  
Zu- und Abfahrt mit geringfügiger Einengung



Garagen > 1.600m<sup>2</sup> Nutzfläche  
Zu- und Abfahrt mit baulicher Trennung



MAGISTRAT DER STADT WIEN  
Magistratsabteilung 46, Verkehrsorganisation und techn. Verkehrsangelegenheiten

Anwendungsbeispiele für Garagen Zu- und Abfahrten